

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

# Pauschal dotierte Unterstützungskassen – Vorsicht bei der Anwendung

Von Sebastian Uckermann



Sebastian Uckermann

## Grundlagen

§ 4d EStG regelt die steuerliche Handhabung von betrieblichen Versorgungszusagen des Arbeitgebers auf Unterstützungskassenleistungen. Bei einer Unterstützungskassenleistung erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen, welches nicht direkt selber vom Arbeitgeber sondern von einer zwischengeschalteten Versorgungseinrichtung erfüllt wird. Daher handelt es sich hierbei um eine mittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers. Gemäß § 4d EStG dotiert der Arbeitgeber die Unterstützungskasse durch so genannte Zuwendungen. Aus diesen Zuwendungen und dem hieraus resultierenden Ertrag soll die Unterstützungskasse zu gegebener Zeit dann die Versorgungsleistungen finanzieren bzw. zahlen können.

Die arbeitsgesetzliche Definition der Unterstützungskasse findet sich in § 1 b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG. Hiernach handelt es sich um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Der Ausschluss dieses Rechtsanspruchs (§ 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG) ist jedoch rein historisch bedingt. Bereits 1985 hat das BAG

klargestellt, dass der Vorbehalt der freiwilligen Leistung bei Unterstützungskassen in ein Widerrufsrecht umzudeuten sei, welches an sachliche Gründe gebunden ist (BAG vom 23.04.1985, NZA 1986, 60).

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine grundlegende Unterscheidung zwischen den zwei Arten von Unterstützungskassen – die rückgedeckte Unterstützungskasse und die pauschaldotierte („reservepolsterfinanzierte“) Unterstützungskasse. Merkmal einer rückgedeckten Unterstützungskasse ist, dass die resultierende Versorgungsverpflichtung über eine kongruente Rückdeckungsversicherung abgesichert wird. Hingegen kann bei einer nicht rückgedeckten Unterstützungskasse grds. durch den Arbeitgeber eine freie Anlage der jeweiligen Vermögenswerte zur Absicherung der Versorgungsverpflichtung erfolgen. Zudem gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sowohl eine rückgedeckte Unterstützungskasse als auch eine pauschaldotierte Unterstützungskasse grds. keine bilanzielle Erwähnung in der Bilanz des jeweiligen Trägerunternehmens findet.

## Missbrauchspotenzial

Aufgrund der beschriebenen Konstitution einer pauschaldotierten Unterstützungskasse ist es grds. möglich, dass die Unterstützungskasse die ihr gewährten Zuwendungen per Darlehensvergabe an das Trägerunternehmen zurückführt. Dieses vielfach beschriebene „Bank-in-der-Bank-Prinzip“ regt in der Praxis z. T. zu risikobehafteten Ausgestaltungen an. Durch den ggf. enormen Liquiditätsvorteil vor Augen, den die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Zuwendungen und die gleichzeitige Darlehensrückgewähr für das Trägerunternehmen bewirken kann, wird häufig vergessen, die erforderliche Sorgfalt im Rahmen der getätigten Darlehensvergabe zu gewährleisten. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören ein angemessener Darlehenszinssatz zwischen Trägerunternehmen und Unterstützungskasse sowie eine Sicherstellung der Werthaltigkeit

der entstandenen Darlehensforderung. Sind diese Vorgaben nicht beachtet, kann die Finanzverwaltung die steuerliche Wirkung der gewählten Gestaltung in Frage stellen, wenn die gewählte Vorgehensweise einem steuerlichen Fremd- oder Drittvergleich nicht standhält. Es sollte somit eine gewisse Sensibilität und gesunde Skepsis an den Tag gelegt werden, wenn allzu überschwänglich von dem Erfolgsmodell der „pauschaldotierten“ Unterstützungskasse gesprochen wird. Nur im Rahmen einer rechtlichen Einzelfallprüfung durch befugte Dienstleister kann die entsprechende Vorteilhaftigkeit herausgearbeitet und ggf. auch für zukünftige Wirtschaftsjahre bejaht werden.

## Fazit

Die Einrichtung und fortlaufende Betreuung von beschriebenen Unterstützungskassenleistungen gehören daher ausschließlich in die professionellen Hände gerichtlich zugelassener Rechtsberater. Nur auf diesem Wege lassen sich existenzielle Haftungsgefahren für Arbeitgeber im Rahmen zugesagter Unterstützungskassenleistungen egalisieren.



Foto: Fotolia, © N-Media-Images

Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. in Köln.